

Vertrag

zwischen der Stadt

Bern

und der Gemeinde

Zollikofen

über die

**Besorgung der Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes der Gemeinde Zollikofen
durch den Zivilschutz der Stadt Bern
(Anschlussvertrag)**

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------------------|---------------|--|
| Anschluss | Art. 1 | <p>¹ Die Einwohnergemeinde Zollikofen (Anschlussgemeinde) schliesst sich im Bereich des Zivilschutzes der Stadt Bern (Sitzgemeinde) respektive deren Zivilschutzorganisation an.</p> <p>² Die Anschlussgemeinde unterstellt sich dem Kommando der Zivilschutzorganisation der Sitzgemeinde.</p> <p>³ Die Sitzgemeinde kann mit weiteren Gemeinden Anschlussverträge abschliessen.</p> |
| Aufgabenübertragung | Art. 2 | <p>¹ Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinde im Rahmen dieser vertraglichen Vereinbarung Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes.</p> <p>² Die Sitzgemeinde ist dabei an die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Vorgaben zum Zivilschutz gebunden.</p> <p>³ Bei Änderungen des massgebenden eidgenössischen oder kantonalen Rechts beschliessen die zuständigen Organe der Vertragsgemeinden allfällig erforderliche Anpassungen dieses Vertrags.</p> |
| Information | Art. 3 | <p>Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinde regelmässig über die Tätigkeiten des Zivilschutzes.</p> |
| Gleichbehandlung | Art. 4 | <p>Die Einwohnerinnen und Einwohner der Anschlussgemeinde und der Sitzgemeinde sind im Bereich des Zivilschutzes rechtsgleich zu behandeln.</p> |

II. Aufgaben und Organisation

- | | | |
|----------|---------------|--|
| Aufgaben | Art. 5 | <p>¹ Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinde folgende Aufgaben des Zivilschutzes:</p> <ul style="list-style-type: none">- Aufgaben der Geschäftsstelle: Administration, Melde- und |
|----------|---------------|--|

Kontrollwesen

- regelmässige Kontroll-, Unterhalts- und Wartungsarbeiten der Anlagen, an welche Unterhaltspauschalen vom Bund entrichtet werden
- Zuweisungsplanung (ZUPLA)
- Aufgebot, Alarmierung und Einsatz der Zivilschutzorganisation

² Die Anschlussgemeinde stellt der Geschäftsstelle der Sitzgemeinde die erforderlichen Daten für das Melde- und Kontrollwesen zur Verfügung sowie die Daten der amtlichen Vermessung für die Erstellung der ZUPLA.

³ Im Leistungsprofil Zivilschutzorganisation Bern plus, welches ein integrierter Bestandteil dieses Vertrages ist, wird der Leistungsumfang der Sitzgemeinde definiert. Die Sitzgemeinde kann gestützt auf die Gefährdungsanalyse und nach Rücksprache mit der Anschlussgemeinde das Leistungsprofil anpassen.

Organisation	Art. 6	<p>¹ Die Organisation der Zivilschutzorganisation richtet sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.</p> <p>² Das für den Zivilschutz zuständige Gemeinderatsmitglied der Anschlussgemeinde erhält vorbehältlich der Zustimmung des zuständigen Organs der Sitzgemeinde Einsitz in deren Feuerwehr-/ Zivilschutzkommission. Die Rechte und Pflichten des Kommissionsmitglieds richten sich nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde.</p>
--------------	---------------	--

III. Eigentumsverhältnisse

Immobilien	Art. 7	<p>¹ Die auf dem Gebiet der Anschlussgemeinde gelegenen Zivilschutzanlagen verbleiben im Eigentum der Anschlussgemeinde.</p> <p>² Die Steuerung des Schutzraumbaus in Zollikofen bleibt Sache der Anschlussgemeinde. Sie sorgt für eine genügende Anzahl an Schutzplätzen und Schutzräumen.</p> <p>³ Die Nutzung durch Dritte bleibt im bisherigen Rahmen möglich.</p>
------------	---------------	---

Bewegliches Zivilschutzmaterial	Art. 8	Das gemeindeeigene Zivilschutzmaterial der Anschlussgemeinde bleibt in deren Eigentum. Eine Einlagerung in den Zivilschutzanlagen gemäss Art. 5 Abs.1 ist nicht möglich.
------------------------------------	---------------	--

IV. Ersatzbeiträge

Ersatzbeiträge	Art. 9	Über die Verwendung der Ersatzbeiträge der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer der Anschlussgemeinde entscheidet diese autonom. Die Sitzgemeinde ist über die Verwendung der Beiträge zu informieren.
----------------	---------------	--

V. Finanzielle Bestimmungen

Abgeltung	Art. 10	¹ Die Anschlussgemeinde bezahlt der Sitzgemeinde für die Erbringung der vereinbarten Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes eine Abgeltung
-----------	----------------	--

von Fr. 11.03 (zuzüglich MWST) pro Einwohnerin und Einwohner. Massgebend ist die Einwohnerzahl (Basis Filag-Register) der Anschlussgemeinde per 31. Dezember des Vorjahres.

² Die Abgeltung wird per 1. Januar jedes Jahres an die Teuerung angepasst. Massgebend zur Bestimmung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise (Stand Oktober 2012).

³ In Abhängigkeit der gesetzlichen Anpassungen oder der Änderung des Leistungsprofils und der Aufbauorganisation überprüfen die beiden Vertragsparteien nach jeweils zwei Jahren die Höhe der Abgeltung.

⁴ Zusätzlich zur Abgeltung übernimmt die Anschlussgemeinde die Kosten für einen allfälligen Einsatz auf ihrem Gemeindegebiet. Grundlage für die Bemessung der zu verrechnenden Einsatzkosten bilden die einschlägigen Weisungen der ZSO und die Gebühren- und Entgeltrichtlinien der Sitzgemeinde. Diese Kosten werden gemäss dem Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG; BSG 521.1) gesondert in Rechnung gestellt.

⁵ Reparaturen und ausserordentliche Instandhaltungsarbeiten an ZS-Infrastrukturen werden über die jeweilige Eigentümerschaft angeordnet und gehen zu deren Lasten.

⁶ Die Bundesbeiträge an die pauschalberechtigten Anlagen, gehen an die Sitzgemeinde.

Zahlungskonditionen	Art. 11	Die Abgeltung für die Aufgaben im Bereich des Zivilschutzes wird von der Sitzgemeinde jährlich im Februar für das laufende Jahr in Rechnung gestellt und ist von der Anschlussgemeinde innert 30 Tagen zu bezahlen.
Haftung und Versicherung	Art. 12	<p>¹ Für den Schaden, den Mitarbeitende des Zivilschutzes der Stadt Bern bei ihrem Einsatz der Anschlussgemeinde oder einem Dritten zufügen, haftet die Sitzgemeinde.</p> <p>² Haben die Mitarbeitenden des Zivilschutzes der Stadt Bern den Schaden mit Absicht oder grobfahrlässig verursacht, kann die Sitzgemeinde nach ihrem kommunalen Recht auf die entsprechenden Personen Rückgriff nehmen.</p> <p>³ Die Sitzgemeinde bzw. die Anschlussgemeinde sorgen für einen ausreichenden Versicherungsschutz der eigenen Mitarbeitenden.</p>
Datenschutz	Art. 13	Die Sitzgemeinde gilt als Behörde im Sinne des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) und hat die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.

VI. Rechtspflege

- Rechtspflege **Art. 14** ¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Bereich des Zivilschutzes richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- ²Die Sitzgemeinde erlässt die entsprechenden Verfügungen auch für die Anschlussgemeinde soweit sie im Zusammenhang mit Aufgaben dieser Vereinbarung stehen. Gegen diese Verfügungen kann beim zuständigen Organ der Sitzgemeinde Beschwerde geführt werden.
- Streitigkeiten zwischen den Vertragsgemeinden **Art. 15** ¹ Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Parteien zum Verhandeln verpflichtet.
- ² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen.
- ³ Können Streitigkeiten zwischen der Sitzgemeinde und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Die Zuständigkeit liegt bei der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter der Verwaltungsregion Bern-Mittelland.

VII. Vertragsdauer und Kündigung

- Vertragsdauer **Art. 16** ¹ Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- Kündigung ² Jede Vertragsgemeinde kann den vorliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres auflösen.

VIII. Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 17** Der vorliegende Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
- Information des Kantons **Art. 18** Die Sitzgemeinde stellt eine Kopie dieses Vertrags dem Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern zu.

Bern, Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie

Reto Nause
Direktor

Genehmigt durch den Gemeinderat mit Beschluss vom _____, GRB _____

Zollikofen,

Gemeinderat Zollikofen
Der Präsident

Der Sekretär

Stefan Funk

Roland Gatschet

Bern,

Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
Der Regierungsstatthalter

Christoph Lerch

Anhang

- Leistungsprofil Zivilschutzorganisation Bern plus